

L e i t s ä t z e

zum Urteil des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz

vom 26. Oktober 2015

– VGH N 8/14 –

1. Bei den im regierungsseits beauftragten Gutachten (Prüfung der Ausnahme-gründe von der Fusionspflicht im Rahmen der territorialen Neugliederung rhein-land-pfälzischer Verbandsgemeinden und verbandsfreier Gemeinden) zur Ermittlung einer dauerhaften Leistungsfähigkeit herangezogenen und vom Gesetzgeber weitgehend übernommenen Kriterien handelt es sich lediglich um fiskalische Grundvoraussetzungen, um langfristig die eigenen und die übertrage-nen Aufgaben in fachlich hoher Qualität, wirtschaftlich sowie bürger-, sach- und ortsnah wahrnehmen zu können.
2. Bilden die fiskalischen Kriterien des Gutachtens danach lediglich eine notwen-dige, nicht jedoch eine hinreichende Bedingung für die Annahme einer dauer-haften Leistungsfähigkeit im Sinne des Gesetzes, kann der Gesetzgeber weitere Aspekte zur Beurteilung einer dauerhaften Leistungsfähigkeit heranziehen, solange sie – wie hier (anders als im Verfahren VerfGH RP, Urteil vom 8. Juni 2015 – VGH N 18/14 – [Maikammer], UA S. 74 ff.) – mit den Reformzielen bzw. dem Leitbild und den Leitlinien der Reform in Einklang stehen.